



dbb



Berlin, 19. Dezember 2024

Die Tarifvertragsparteien

Bundesverband der Luftsicherheitsunternehmen - BDLS - , vertreten durch Frank Haindl

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di - , vertreten durch Wolfgang Pieper

dbb beamtenbund und tarifunion - dbb - , vertreten durch Ulrich Hohndorf

erklären aus Anlass von Diskussionen im Kreis der Beschäftigten einvernehmlich Folgendes:

Gemäß § 7 Ziffer 2d) des Entgelttarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 9. April 2024 wird für Arbeiten am 24.12. und am 31.12. ab 14:00 Uhr ein Zeitzuschlag von 125 % gezahlt.

Eine diese Formulierung ändernde Rechtslage ist durch die Anlage 2, Spalte 7, zum o.g. Entgelttarifvertrag nicht gegeben. Hier wurde mit der Überschrift " Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächlich geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten" eine zusammenfassende Übersicht ohne Differenzierung im Einzelnen erstellt. Bei den Daten 24.12. und 31.12. handelt es sich nicht um Feiertage und eine steuerfreie Zahlung eines Zuschlages ist auch erst ab 14:00 Uhr möglich. Obwohl es sich nicht um Feiertage handelt, wird die Arbeit an diesen Tagen ab 14 Uhr mit einer steuerfreien Zahlung des Zuschlages in gleicher Höhe, wie an einem Feiertag vergütet.

Im Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen ist nach § 13 Absatz 8 ein halber Arbeitstag bezahlte Freistellung am 24.12. und 31.12. zu gewähren. Dies bleibt von der Regelung zur Zahlung von Zeitzuschlägen ab 14 Uhr unberührt.

Frank Haindl
BDLS

Wolfgang Pieper
ver.di

Ulrich Hohndorf
dbb